

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1165201/002-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
3. September 2013

Betrifft

Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, Änderung; Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg. - **103/G-13-2013**

Ko-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Vorstellungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden.

Das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden beinhaltet im § 31 Abs. 1 (Hinweis auf § 61 der NÖ Gemeindeordnung 1973) eine Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist.

Ferner enthält das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden in § 8 Abs. 1 noch einen Verweis auf die (bereits) 1995 außer Kraft getretene NÖ Gemeindewahlordnung.

Außerdem steht § 25 Abs.4 mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008; BGBl I Nr. 66/2008, nicht im Einklang.

Zudem kommt dingliche Wirkung nur Bescheiden, nicht aber Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts zu.

2. Soll-Zustand:

Das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung aus dem Rechtsbestand entfernt wird.

Ferner soll auch den vom Landesverwaltungsgericht erlassenen Erkenntnissen dingliche Wirkung zukommen.

Darüber hinaus soll § 25 Abs. 4 an die Vorgabe des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 angepasst werden.

Letztlich sollen Zitate aktualisiert werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 116a Abs. 4 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine Mehrkosten entstehen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Die für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sinngemäß geltenden Vorschriften für die Bürgermeisterwahl sind nunmehr in der NÖ Gemeindeordnung 1973 enthalten.

Zu Z. 2:

Zufolge § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 66/2008, sind die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszuschreiben.

Bei der im § 25 des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden vorgesehenen Wasserbezugsgebühr handelt es sich um eine Gebühr für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wird. Die Bestimmung über die Höhe der Wasserbezugsgebühr (§ 25) darf freilich den durch die Finanzausgleichsgesetzgebung eingeräumten Freiraum nicht einschränken (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, Zlen. G76/02 ua, V22/02 ua; [= VfSlg 17.464, m.w.N.]). § 25 soll daher – insbesondere auch angesichts der einschlägigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – vollständig an die finanzausgleichsgesetzliche Ermächtigung angepasst werden (vgl. hierzu auch § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, § 24 Abs. 3 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240, und § 5a Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230).

Zu Z. 3:

Um Unsicherheiten bei den Rechtsanwendern ebenso wie bei den Abgabepflichtigen darüber auszuschließen, ob im Falle der Bekämpfung des hier in Rede stehenden Bewilligungsbescheides dieser bereits nach Erschöpfung des gemeindeverbandsinternen Instanzenzuges oder erst mit Erlassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes in Rechtskraft erwächst, soll vorgesehen werden, dass der Abgabeanpruch mit Erlassung des Bewilligungsbescheides entsteht.

Zu Z. 4:

Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll die dingliche Wirkung von nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheiden auch den vom Landesverwaltungsgericht erlassenen Erkenntnissen zukommen.

Zu Z. 5:

Der Verweis auf § 61 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (Vorstellung) ist mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar und soll daher entfallen.

Zu Z. 6:

Die BAO soll in der derzeit geltenden Fassung zitiert werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung

Mag. R e n n e r

Landeshauptmann-Stellvertreterin